

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
22.12.2016	Richtlinie zur Finanzierung von Repräsentations- und Bewirtungskosten (Bewirtungskostenrichtlinie) vom 22.12.2016	3586

## **Richtlinie zur Finanzierung von Repräsentations- und Bewirtungskosten (Bewirtungskostenrichtlinie) vom 22.12.2016**

Auf der Grundlage von § 67 Abs. 1. Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), § 9 der Landeshaushaltsordnung - LHO vom 21.04.1999 (GVBl. I/99, Nr. 07), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 28) sowie Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 16.12.2013 über die Allgemeinen Grundsätze für die Bewirtschaftung von Verfügungsmitteln der Gruppe 529 wird die folgende Bewirtungskostenrichtlinie vom 22.12.2016 erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendung- und Geltungsbereich
  - § 2 Begriffsdefinitionen
  - § 3 Allgemeine Bestimmungen
  - § 4 Finanzierung der Ausgaben
  - § 5 Höchstgrenzen der Ausgaben
  - § 6 Abrechnungsmodalitäten
  - § 7 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Tabelle der möglichen Finanzierungsquellen  
Anlage 2: Hinweise zu Veranstaltungen des akademischen Gemeinschaftslebens

## § 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Ausgaben für Repräsentationszwecke von öffentlich finanzierten Einrichtungen unterliegen in besonderem Maße der kritischen Beachtung durch die Öffentlichkeit. Die in der Wirtschaft übliche Praxis der Kontaktpflege kann von Einrichtungen der öffentlichen Hand nicht in gleicher Weise übernommen werden, weil im staatlichen Bereich für solche Zwecke in der Regel Steuermittel eingesetzt werden, deren Verausgabung für Repräsentationszwecke und Bewirtung mit Recht kritischer anzusehen ist als entsprechende Ausgaben privater Unternehmen, die zu diesem Zweck einen Teil ihrer Geschäftserlöse einsetzen. In diesem Zusammenhang ist besonders zu beachten, dass auch Drittmittel – einschließlich Drittmittel Privater – nach Ziffer 4.1.1 der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Forschung mit Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinie) dem Haushaltsrecht unterliegen und dementsprechend in der Regel genauso restriktiv hinsichtlich Repräsentations- und Bewirtungsausgaben bewirtschaftet werden müssen.
- (2) Diese Richtlinie enthält daher die für die Hochschule notwendigen Vorschriften und Regelungen für die Finanzierung von Repräsentations- und Bewirtungskosten. Sie gilt für alle Bereiche der Hochschule und unabhängig von der Herkunft der Mittel.

## § 2 Begriffsdefinitionen

- (1) **Besprechung:** Eine Besprechung ist ein einmaliges ausführliches Gespräch über eine bestimmte Sache oder Angelegenheit mit geschlossenem Teilnehmerkreis (i. d. R. weniger als 10 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer).
- (2) **Sitzung:** Eine Sitzung ist eine Zusammenkunft eines Gremiums, eines Organs, einer Fach- oder Arbeitsgruppe, das oder die i. d. R. durch eine Ordnung, eine Richtlinie oder einen Gremienbeschluss eingerichtet wurde.
- (3) **Veranstaltung:** Im Rahmen einer Veranstaltung bietet ein Veranstalter oder eine Veranstaltergruppe für eine größere Anzahl von Personen eine Zusammenkunft zu einem bestimmten Thema an.
- (4) **Repräsentationskosten<sup>1</sup>** im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben, die dazu dienen, den für die Aufgabenerfüllung der Hochschule erforderlichen Bekanntheitsgrad zu verbessern oder Kontakte zu pflegen und die über die übliche Öffentlichkeitsarbeit hinausgehen. Dies kann beispielsweise durch Blumen oder kleine Präsente erfolgen. Der Aufwand hierzu darf nicht höher sein, als es der angestrebte Zweck sachlich und wirtschaftlich erfordert. Kleinere Geschenke oder Aufmerksamkeiten haben sich im Rahmen der in vergleichbaren Fällen üblichen gesellschaftlichen Gepflogenheiten zu halten.
- (5) **Bewirtungskosten** sind Teil der Repräsentationskosten. Sie umfassen die Ausgaben für Speisen und Getränke (z. B. Restaurantbesuche oder Catering), die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Hochschule für die Bewirtung von Gästen und Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule entstehen und einem dienstlichen Zweck dienen.
- (6) **Aufmerksamkeiten** sind die der Aufgabenerfüllung der Hochschule und dienstlichen Zwecken dienenden üblichen Gesten der Höflichkeit. Sie gehören nicht zu den Bewirtungs- und Repräsentationskosten sondern sind laufende Betriebsaufwendungen. Zu den Aufmerksamkeiten zählen insbesondere Aufwendungen für
  1. kalte und heiße Erfrischungsgetränke (z. B. Mineralwasser, Säfte, Kaffee, Tee) sowie
  2. Kleinigkeiten zum Verzehr (z. B. Gebäck, Obst).

---

<sup>1</sup> In dieser Richtlinie werden die Begriffe Auszahlungen, Ausgaben, Aufwand und Kosten jeweils in einer umgangssprachlichen Bedeutung verwendet und nicht in jedem Einzelfall in der jeweils betriebswirtschaftlich korrekten Bedeutung i. S. d. Grundbegriffe (Stromgrößen) des betrieblichen Rechnungswesens.

### § 3 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Eine Erstattung von Repräsentations- und Bewirtungskosten ist nur zulässig, wenn es im Rahmen der Aufgabenerfüllung im Einzelfall geboten ist, Gäste zu bewirten. Das dienstliche Interesse muss in allen Fällen nachvollziehbar erkennbar sein. Dies kann gegeben sein bei
1. der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der sich an künftige Studierende oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule gerichteten Werbung der Hochschule (z. B. Tag der offenen Tür, Einweihungsfeiern von Gebäuden u. ä.),
  2. der Pflege der Auslandsbeziehungen und der Förderung der internationalen Zusammenarbeit,
  3. der Pflege von Kontakten mit der Wirtschaft und zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers,
  4. der Einwerbung von Drittmitteln und Anbahnung von Kooperationen,
  5. der Pflege der Alumni,
  6. der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Schulen und sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen sofern die Wirkung nach außen im Vordergrund steht,
  7. Anlässen von besonderem dienstlichen Interesse, z. B. im Rahmen von Akkreditierungs- und Auditverfahren, Tagungen oder Konferenzen,
  8. Anlässen des akademischen Gemeinschaftslebens, z. B. Preisverleihungen, Absolventenfeiern, Antrittsvorlesungen oder Jubiläen der Hochschule.

Für die Übernahme dieser über das Maß des § 2 Absatz 6 hinausgehenden Aufwendungen für Repräsentations- und Bewirtungskosten muss das Verhältnis zwischen Hochschulmitgliedern und Gästen angemessen sein. Die Zahl der Gäste muss überwiegen.

- (2) Eine Erstattung von Aufmerksamkeiten (z. B. kalte oder heiße Erfrischungsgetränke) i. S. d. § 2 Absatz 6 ist nur zulässig, wenn es im Rahmen der Aufgabenerfüllung im Einzelfall geboten ist. Das dienstliche Interesse muss in allen Fällen nachvollziehbar erkennbar sein. Dies kann gegeben sein bei den Sitzungen offizieller Gremien der Hochschulselbstverwaltung wie
1. Senatssitzungen,
  2. Präsidiumssitzungen,
  3. Fachbereichsratssitzungen,
  4. Sitzungen der Studiengangskommission,
  5. Sitzungen der Berufungskommissionen

Die in § 2 Absatz 6 definierten Aufmerksamkeiten für den eigenen Verbrauch sind weiterhin selbst beispielsweise durch eine private „Kaffeekasse“ zu finanzieren.

- (3) Es sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen über die Notwendigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Ausgaben zu beachten (vgl. § 7 LHO).
- (4) Bei Anlässen, die unter die Absätze 1 oder 2 fallen und dort nicht aufgelistet sind, sowie in Fällen, in denen der abrechenbare Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Hochschule oder der abrechenbare dienstliche Zweck nicht eindeutig erkennbar ist, entscheidet nach vorherigem schriftlichem Antrag die oder der Beauftragte für den Haushalt, über die dienstliche Notwendigkeit.
- (5) Nicht erstattungsfähig sind
1. Ausgaben für Maßnahmen, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgabenbereichen der Hochschule im Sinne des § 3 BbgHG stehen,
  2. Ausgaben für Bewirtungen, Zuwendungen und Geschenke an Bedienstete des Landes oder an sowie aus persönlichen Gründen oder Ereignissen wie z. B. Geburtstage, Geburten, Hochzeiten, Dienstjubiläen oder Verabschiedungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  3. Ausgaben für Betriebsausflüge, Sommerfeste oder Weihnachtsfeiern,

4. Ausgaben für sonstige interne Anlässe wie z. B. Gremiensitzungen oder interne Dienstberatungen, bei denen es sich nicht um kleine Erfrischungen nach § 2 Absatz 6 handelt,
5. Ausgaben für Arbeitsessen oder Ausflüge ausschließlich mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder mit Studierenden z. B. mit dem Ziel der Motivationssteigerung oder Danksagung.

#### § 4 Finanzierung der Ausgaben

- (1) Die der Hochschule zur Verfügung stehenden Finanzmittel können entsprechend der detaillierten Tabelle in der Anlage 1 zur Finanzierung von Aufmerksamkeiten sowie Bewirtungs- und Repräsentationskosten eingesetzt werden. Der Regelfall ist die Finanzierung aus Drittmitteln.
- (2) Haushaltsmittel des Landes dürfen mit Ausnahme der Verfügungsmittel für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie in den Fällen des § 3 Absatz 1 Ziffer 8 (Anlässe des akademischen Gemeinschaftslebens) nicht zur Finanzierung von Bewirtungskosten herangezogen werden.
- (3) Drittmittel, die der Hochschule von privaten oder öffentlichen Geldgebern zur Verfügung gestellt werden, unterliegen wie Landesmittel ebenfalls der Landeshaushaltsordnung. Bewirtungskosten und sonstige Repräsentationsaufwendungen können nur aus Drittmitteln übernommen werden, wenn
  1. die Vertrags- und Bewilligungsbedingungen dies ausdrücklich zulassen. In diesem Fall richtet sich die Erstattung nach dem Finanzierungsplan und den Bedingungen der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers oder
  2. „Rest“-Mittel zur Verfügung stehen. Reste entstehen, wenn die Drittmittelgeberin oder der Drittmittelgeber keine Vorgaben über deren Verwendung gemacht hat. Bei öffentlichen Geldgebern (z. B. Bund, DFG, AiF) ist die Verwendung der Drittmittel für Repräsentationszwecke fast ausnahmslos ausgeschlossen.

In Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der Drittmittelgeberin oder dem Drittmittelgeber bereits im Vorfeld geboten, um Probleme bei der Abrechnung zu vermeiden.

- (4) Spenden, für die Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden, dürfen ausnahmslos nicht für Bewirtungskosten verwendet werden.
- (5) Zur Betreuung von Gästen können für Teeküchen und Veranstaltungsräume Geschirr, Besteck und Kleingeräte wie Wasserkocher und Kaffeemaschinen bis zu 100 € angeschafft werden. Anschaffungen von Kühlschränken, Koch- oder Aufwärmmöglichkeiten, Spülmaschinen oder sonstiger Küchengeräte sind gesondert schriftlich zu beantragen und bedürfen der Zustimmung der oder des Beauftragten für den Haushalt. Elektrogeräte sind vor der Erstinbetriebnahme der zuständigen Elektrogeräteprüferin oder dem zuständigen Elektrogeräteprüfer vorzustellen. Alle elektrischen Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, wie Wasserkocher und Kaffeemaschinen, haben auf nicht brennbaren Unterlagen zu stehen. Ihre Benutzung ist nur unter Aufsicht gestattet.

#### § 5 Höchstgrenzen der Ausgaben

- (1) Auch für Bewirtungs- und Repräsentationskosten gilt – unabhängig davon, aus welcher Quelle sie finanziert werden – das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 7 LHO. Dies bedeutet, dass nur solche Ausgaben geleistet werden dürfen, die zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlich sind. Die folgenden Höchstsätze verstehen sich inklusive aller Nebenkosten und dürfen nicht überschritten werden. Pro Teilnehmerin oder Teilnehmer bzw. pro Empfängerin oder Empfänger können Beträge bis zur nachfolgend genannten Höchstgrenze finanziert werden:

Aufmerksamkeiten	Stehempfang	Essen oder Büffet	Präsente wie bspw. Blumen
7,50 €	15,00 €	25,00 €	20,00 €, maximal 50,00 € mit besonderer Begründung

- (2) Die Erstattung der Kosten für hochprozentige alkoholische Getränke ist ausgeschlossen. Die Erstattung der Kosten für die alkoholischen Getränke Bier, Sekt und Wein ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur möglich, soweit ein dienstlicher Anlass besteht. Über Zweifelsfragen entscheidet nach vorherigem schriftlichem Antrag die oder der Beauftragte für den Haushalt.
- (3) Stehempfänge, die Bewirtung mit einem Essen oder einem Buffet kommen in der Regel nur für Anlässe von besonderer Bedeutung (z. B. ausländische Gäste, Wahlen von Mitgliedern des Präsidiums, Besuch hochrangiger Persönlichkeiten) in Frage.
- (4) Aus steuerrechtlichen Gründen dürfen die o. g. Beträge je Hochschulmitglied und Anlass in keinem Fall überschritten werden, da andernfalls die Bewirtungskosten als zugewendeter Arbeitslohn zu erfassen und zu versteuern wären (Siehe Lohnsteuerrichtlinien).

## **§ 6 Abrechnungsmodalitäten**

- (1) Für die Abrechnung der Ausgaben ist eine Dokumentation von Anlass und der Notwendigkeit der Repräsentation oder Bewirtung mit Darstellung des dienstlichen Interesses schriftlich erforderlich. Dazu eignen sich z. B. das Programm oder die Einladung zur Veranstaltung.
- (2) Der Teilnehmerkreis ist in Form einer Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu belegen. Dabei ist für jede Person anzugeben, welcher Institution sie angehört. Hochschulmitglieder sind zu kennzeichnen. Die Verwendung der Dokumentvorlage für die Anwesenheitsliste wird erbeten.
- (3) Bei der Abrechnung der Bewirtungskosten müssen an die Belege die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie sie von den Finanzbehörden gefordert werden. Der Beleg muss
  1. im Original vorliegen,
  2. den Rechnungsbetrag mit ausgewiesener Umsatzsteuer sowie als Rechnungsempfänger die Hochschule enthalten,
  3. die Anschrift des Gastbetriebes, Caterers oder Lieferanten angeben,
  4. die genaue Bezeichnung der ausgegebenen Speisen und Getränke benennen,
  5. Datum und der Ort des Verzehrs oder der Lieferung enthalten,
  6. bei Gastbetrieben maschinell erstellt und mit einer Rechnungsnummer versehen sein sowie die Steuernummer enthalten,
  7. vom Einladenden sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet sein.
- (4) Nicht erstattet werden die in den Rechnungen enthaltenen Beträge für verauslagtes Pfand oder für Trinkgelder.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 22.12.2016

gez. Steffen Kissinger, M.B.A.  
Kanzler

Anlage 1: Tabelle der möglichen Finanzierungsquellen

Anlage 2: Hinweise zu Veranstaltungen des akademischen Gemeinschaftslebens

**Anlage 1: Tabelle der möglichen Finanzierungsquellen**

Finanzquelle	Repräsentationskosten	Bewertungskosten	Aufmerksamkeiten
Haushaltsmittel (Topf 1), mit Ausnahme der „Verfügungsmittel“	Nein	Nur im Rahmen dieser Richtlinie. Siehe auch § 4 Absatz 2	Nur im Rahmen dieser Richtlinie.
HSP 2020 Mittel (Topf 2)	Nein	Nein	Nur im Rahmen dieser Richtlinie.
Hochschulvertragsmittel (Topf 3)	Nein	Nein	Nur im Rahmen dieser Richtlinie.
Überlastmittel (Topf 4)	Nein	Nein	Nein
Drittmittel	Soweit die Vertrags- und Bewilligungsbedingungen dies ausdrücklich zulassen oder soweit Restmittel zur Verfügung stehen oder die Drittmittelgeberin oder der Drittmittelgeber keine Vorgaben zur Mittelverwendung gemacht hat: nur im Rahmen dieser Richtlinie, sonst Nein.		
Spenden	Soweit eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wurde oder wird: Nein Wird keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt, dann nur mit Einverständnis der Spenderin oder des Spenders und im Rahmen dieser Richtlinie.		
Sondermittel	Soweit der Zuwendungs- oder Zuwendungsbescheid dies ausdrücklich vorsieht nur im Rahmen dieser Richtlinie, sonst Nein.		
Studienbeiträge, soweit diese erhoben werden	Nein	Nein	Nein
Studiengebühren für die Weiterbildung	Nein	Nur dann im Rahmen dieser Richtlinie, wenn in den Gebühren dafür ein kostendeckender Anteil mit einkalkuliert wurde.	
Aus Tagungs-/Teilnehmergebühren / -entgelten <sup>2</sup>	Nur dann im Rahmen dieser Richtlinie, wenn in den erhobenen Tagungs-/Teilnehmergebühren oder den –entgelten dafür ein kostendeckender Anteil mit einkalkuliert wurde.		

<sup>2</sup> Die Erhebung solcher Teilnehmerbeiträge ist in der Regel steuerbar und umsatzsteuerpflichtig. Paragraph 4 Nr. 22 a) UStG bleibt unberührt.

## **Anlage 2: Hinweise zu Veranstaltungen des akademischen Gemeinschaftslebens**

Preisverleihungen, Absolventenfeiern, Antrittsvorlesungen oder Jubiläen der Hochschule gehören nach § 3 Absatz 1 Nr. 8 der Bewirtungskostenrichtlinie zu den Anlässen des akademischen Gemeinschaftslebens. Lediglich ein Teil der Ausgaben für solche Veranstaltungen kann aus Haushaltsmitteln finanziert werden. Dazu zählt alles, was für eine feierliche Veranstaltung im Rahmen eines Festaktes notwendig ist.<sup>3</sup>

Insbesondere sind dies:

- Musikalische Umrahmung des Festaktes, einschl. Gebühr für die GEMA
- Blumenschmuck
- Dekorationsmaterial
- Honorar für eine Gastrednerin oder einen Gastredner / Festvortrag
- Reisekosten für die oder den Gastvortragenden
- Talare oder Baretts (o. ä., allerdings nur leihweise)
- Schmuckumschläge für Urkunden
- Fotografin oder Fotograf
- Sektempfang
- Anstecknadeln mit dem Logo der Hochschule
- Eventuelle Auszeichnung der besten Absolventen mit einem Buchgeschenk

Aus Haushaltsmitteln können nicht finanziert werden:

- Geschenke für die Absolventinnen und Absolventen sowie für Hochschulmitglieder
- Unterhaltungsmusik nach der Veranstaltung
- Essen wie Buffet
- Weitere Getränke, Kühlwagen etc.
- Unterhaltungsprogramm
- Helferfeste

Da sämtliche Kosten für die Unterhaltung und Verköstigung im Anschluss an den Festakt nicht von der Hochschule finanziert werden können, müssen diese anderweitig, z. B. durch Essen- und Getränkeverkauf oder durch Teilnehmerbeiträge, gedeckt werden. Eventuell können auch der Förderverein oder Hochschule oder externe Sponsoren gewonnen werden. Eine Finanzierung ist dann aus den Sponsoringeinnahmen (=Drittmitteln) im Rahmen dieser Richtlinie möglich.

Alle Rechnungen für die finanzierbaren Aktivitäten können direkt von der Hochschule bezahlt werden. Bitte reichen Sie diese unterschrieben und zusammen mit einer Einladung und der Teilnehmerliste zur Veranstaltung zeitnah bei der Abteilung Haushalt und Beschaffung ein.

---

<sup>3</sup> Vgl. Hinweise der HS Karlsruhe zur Finanzierung von Absolventenfeiern vom 24.06.2008.